

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 504/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des David (Otto) B [REDACTED],
K [REDACTED] T [REDACTED], P [REDACTED]/Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]/Israel -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Hüttenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen beantragt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Berufsschaden des Klägers beruhe auf seiner im Jahre 1941 erfolgten Einziehung durch den rumänischen Staat zu dem in Rumänien geschaffenen jüdischen Arbeitsdienst; bei diesen Maßnahmen des souveränen rumänischen Staates habe es sich nicht um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2, 150, 154 ZPO gehandelt.

**Daher ist die sofortige Bezeichnung mit der sich aus den
§§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kosten-
folge zurückzuweisen.**

Kol

Dr. Loewenbein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

